



**Reglement über die Auflösung der
Neubewertungsreserve**

EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häutligen erlässt gestützt auf

- Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- Art. 4 Organisationsreglement Gemeinde Häutligen (OgR) vom 1. Januar 2001

folgendes Reglement

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt den Fortbestand sowie die Voraussetzungen für eine allfällige Auflösung der Neubewertungsreserven, welche bei der Einführung von HRM2 ¹ per 01.01.2016 gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 1 GV gebildet wurden.
Grundsatz	Art. 2 Die Neubewertungsreserven (Sachgruppe 2960) werden entgegen der Bestimmungen von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV im Grundsatz nicht aufgelöst.
Ausnahme	Art. 3 Eine Auflösung der Neubewertungsreserve erfolgt einzig, a) wenn Finanzvermögen veräussert wird, welches bei Einführung von HRM2 aufgewertet worden ist ² , b) im Umfang von Art. 81a Abs. 2 GV, sofern die Schwankungsreserve ³ aufgebraucht ist.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häutligen am 5. Dezember 2020.

EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

Sig.

Sig.

Peter Gäumann

Valdet Limani

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2020 bis 4. Dezember 2020 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 29. Oktober 2020 und 49 vom 3. Dezember 2020 bekannt.

Einsprachen: Keine

3510 Häutligen, 6. Januar 2021

Der Gemeindeschreiber

Sig.

Valdet Limani

¹ Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

² Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 4 Gemeindeverordnung

³ Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b Gemeindeverordnung